

## **Besondere Bestimmungen in Abweichung der Allgemeinen Bedingungen zur Teilnahme an Ausstellungen (nachfolgend das "Ausstellerreglement")**

### **9 Catering**

In Abweichung der Ziffer 9 des Ausstellerreglements (Stand: September 2025) ist es dem Aussteller erlaubt, während der Öffnungszeiten der Ausstellung auf seiner Ausstellungsfläche Speisen und Getränke unentgeltlich an Besucher zur Konsumation vor Ort (z.B. im Rahmen von Degustationen, Gelegenheitswirtschaften, Verpflegungsständen oder eines Eventcaterings) selbst oder durch von ihm beigezogene Unternehmen abzugeben. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist untersagt. Die Abgabe von gebrannten alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist untersagt. Im Übrigen ist der Aussteller verpflichtet, alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

### **16.2 Akontorechnung**

In Ergänzung der Ziffer 16.2 des Ausstellerreglements (Stand: September 2025) ist die MCH ermächtigt, für die Erbringung von zusätzlichen Services, welche nicht bereits mit dem Netto-Entgelt für die Ausstellungsfläche oder für das Teilnahmepaket abgegolten sind, eine Vorauszahlung zu fordern, und kann die Erbringung der Leistung von dieser Vorauszahlung abhängig machen. Die MCH kann eine Vorauszahlung fordern je zusätzlichen Service oder für eine Gesamtheit von verschiedenen zusätzlichen Services oder eine Kombination von beidem. Die Vorauszahlung kann in einem Pauschalbetrag oder Prozentsatz des Netto-Entgelts der bestellten zusätzlichen Services bestehen. Der MCH steht es im Übrigen frei, die Vorauszahlung zusammen mit der Akontorechnung zu erheben oder separat davon. Sie kann auch mehrere Vorauszahlungen fordern. Die geleistete(n) Vorauszahlung(en) wird(werden) in der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

Stand: September 2026